



Schau` hin und tu` was!

Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt

Informationen der Jugendämter in der StädteRegion Aachen
im Rahmen des Netzwerks „Im Blick – Frühe Hilfen/Kinderschutz“



*für ehrenamtlich Tätige in der
Kinder- und Jugendarbeit*

Im Blick



Im Blick

Diese Infobroschüre wurde erstellt vom „Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen“.

Das Netzwerk ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

„Schau` hin und tu` was!“ richtet sich an freie Träger der Jugendhilfe. Hierzu gehören Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit neben- oder ehrenamtlichem Personal.

Sie informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII „Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Die Ausführungen sollen Vereine und freie Träger beim Jugendschutz im Ehrenamt unterstützen um beispielsweise eine sichere Einschätzung über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu treffen.

Diese Infobroschüre sowie eine weitere für „Vereine und Freie Träger“ in der Kinder- und Jugendarbeit findet man auch auf der Internetseite des Netzwerks unter:
www.imblick.info – Rubrik: „Jugendschutz im Ehrenamt“.



Neben weiteren Informationen rund um den Jugendschutz im Ehrenamt finden Sie darüber hinaus hilfreiche Vordrucke, Fragen und Antworten sowie eine Liste der Träger, die eine Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt in der StädteRegion Aachen abgeschlossen haben (siehe: „Diese Träger sind dabei“).

Hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz im Allgemeinen gibt auch die „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz“ (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. unter:

www.ajs.nrw.de

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: www.aktion-tu-was.de

Dort sind auch die jeweiligen Ansprechpartner_innen aus Ihrer Stadt oder Gemeinde in der StädteRegion Aachen aufgeführt, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können!



Im Blick

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von (jungen) Erwachsenen.

Sie engagieren sich in der freien Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder nebenamtlich und arbeiten dabei eng mit Kindern oder Jugendlichen zusammen. Sie verbringen gemeinsam ihre Freizeit mit diesen und haben daher einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch eine der Personen, die Anzeichen von Gefährdungen bei Kindern oder jungen Menschen beobachten und zu deren Schutz die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können. Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer_in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt mir geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

Diese Infobroschüre soll eine Unterstützung besonders für die neben- und ehrenamtlich Tätigen in Einrichtungen, Vereinen und Verbänden in der freien Kinder- und Jugendarbeit sein. Exemplarisch gibt sie Auskunft über verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung und soll Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen besser einzuschätzen. Es wird anschaulich erklärt, wie Sie bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung angemessen handeln und die notwendigen Schritte einleiten können.

Sie, als ehrenamtlich Tätige, brauchen die Gewissheit, dass Sie mit Ihrem Wissen, Ihren Beobachtungen und Gefühlen nicht alleine sind. Und Sie sind nicht allein! Die Mitarbeiter_innen in den Jugendämtern und Beratungsstellen der professionellen Kinder- und Jugendhilfe leisten Unterstützung und bieten Ihnen Hilfeleistung an.

Aber um diese Unterstützung und Hilfe auch wirksam werden zu lassen, bedarf es einer gelingenden Kommunikation und Kooperation. Nutzen Sie die Beratungsangebote der Fachleute in den Jugendämtern und Beratungsstellen in der StädteRegion Aachen.



Diese Infobroschüre sowie weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des „Netzwerkes zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der Städteregion Aachen“, unter: www.im-blick.info.

Dort finden Sie auch Ihre Ansprechpartner_innen und insoweit erfahrene Fachkräfte, die speziell für Ihren Jugendamtsbereich zuständig sind und Sie bei allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz unterstützen.

Welche Formen von Gefährdungen des Wohls für Kinder und Jugendliche gibt es und wann könnten sie vorliegen?



Im Blick

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

1. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen bezeichnet, ebenso wie das Versäumnis, angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

Beispiele für Formen von Vernachlässigung

- ▶ Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes oder der/des Jugendliche_n
- ▶ Verwahrlosung der Wohnung
- ▶ Passive Unterlassung jeglicher ärztlichen Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- ▶ Vernachlässigung der Kleidung
- ▶ Duldung des Herumtreibens
- ▶ Mangelhafte Beaufsichtigung
- ▶ Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- ▶ Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- ▶ Sehr instabile Lebensführung
- ▶ Schleppende Unterhaltszahlungen

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/ Jugendlichen

- ▶ Sehr mager oder sehr dick
- ▶ Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- ▶ Häufiges Fehlen in der Schule
- ▶ Häufige Straftaten
- ▶ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- ▶ Unangemessene Sprache

2. Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Misshandlung von Kindern und Jugendlichen ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes oder eines/einer Jugendliche_n beeinträchtigt oder bedroht.

2. 1. Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.



Welche Formen von Gefährdungen des Wohls für Kinder und Jugendliche gibt es und wann könnten sie vorliegen?

Im Blick

Beispiele für Formen körperlicher Misshandlung

- ▶ Prügel, Schläge mit Gegenständen
- ▶ Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- ▶ Stichverletzungen
- ▶ Vergiftungen
- ▶ Würgen und Ersticken
- ▶ Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen

- ▶ Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- ▶ trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- ▶ will nicht mit ins Schwimmbad
- ▶ ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- ▶ unangemessene Sprache

2.2. Seelische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem jungen Menschen. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

Beispiele für Formen seelischer Misshandlung

- ▶ Aktive Zurückweisung (das Kind/den/die Jugendliche_n zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- ▶ Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- ▶ Terrorisieren (das Kind/den/die Jugendliche_n in extreme Angst versetzen)
- ▶ Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- ▶ Korumpieren (das Kind/den/die Jugendliche_n zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- ▶ Ausbeutung (das Kind/ den/die Jugendliche_n als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- ▶ Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind/ dem/der Jugendliche_n)

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen

- ▶ Distanzlosigkeit
- ▶ Isolation in der Gruppe
- ▶ traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- ▶ ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen und will alles kontrollieren
- ▶ Unangemessene Sprache



3. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen mit, an oder vor einem Kind, die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle sowie nach Sexualität zu befriedigen. Dabei nutzt der die Tatperson ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um gegenüber dem abhängigen oder körperlich/ geistig unterlegenen jungen Menschen seine Interessen durchzusetzen.

Formen sexueller Gewalt

- ▶ Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- ▶ Verletzende Redensarten oder Blicke
- ▶ Kinderpornographie
- ▶ Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- ▶ Zeuge sexueller Gewalt/ sexueller Handlungen

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/ Jugendlichen

- ▶ Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- ▶ Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten oder Sprache
- ▶ Unangemessene Sprache
- ▶ Sozialer Rückzug
- ▶ Essstörungen
- ▶ regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)

4. Gefahren im Internet/Soziale Medien

Die Medienwelt hat sich seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 weiter bedeutend gewandelt. Wie sagte es der Referent Benjamin Wockenfuß auf einer Informationsveranstaltung des Netzwerkes ImBlick im Jahr 2019: „Wir gehen heute nicht mehr online. Wir sind online!“

Kinder und Jugendliche wachsen heute mit einem völlig anderen Selbstverständnis hinsichtlich der Nutzung von Medien auf, als noch ihre Eltern. Insbesondere „soziale Medien“ nehmen heute einen breiten Raum in ihrer Lebenswirklichkeit ein.

Dazu passen die Zahlen der „JIM Studie 2020“ des medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs). Demnach besitzen heute 96 % der 12- bis 19-Jährigen ein eigenes Smartphone/ Handy (S. 8). Dabei verbringen 12- bis 19-Jährige täglich (Montag bis Freitag) 258 Minuten im Internet (S. 33). WhatsApp und Instagram sind die wichtigsten Apps auf dem Smartphone (S. 38). Von fast einem Drittel der 12- bis 19-Jährigen wurden falsche/ beleidigende Inhalte verbreitet (S. 62). (Quelle: <https://www.mpfs.de/>)

In der Studie Cyberlife III (2020) des Bündnisses gegen Cybermobbing e. V. sind nach einer Stichprobe 17,3 % der 8- bis 21-jährigen von Cyber-Mobbing betroffen (S. 9). (Quelle: <https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/>)



Welche Formen von Gefährdungen des Wohls für Kinder und Jugendliche gibt es und wann könnten sie vorliegen?

Im Blick

Insofern gilt es bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auch hinsichtlich dieser Gefahren genau hinzuschauen und gegenzusteuern. Und das in zwei Richtungen: ist ein Kind oder ein_e Jugendliche_r Opfer von Cybermobbing? Oder gibt es Anhaltspunkte dafür, dass jemand über Medien andere negativ beeinflusst?

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/ Jugendlichen

- ▶ wachsende Scham und Selbstzweifel
- ▶ Schwindendes Selbstwertgefühl
- ▶ Angst und Traurigkeit
- ▶ Rückzug von vormals gerne ausgeübten Hobbys
- ▶ Übermäßiger Medienkonsum (Suchtverhalten)
- ▶ Fernbleiben von Schule, Jugendgruppen oder anderen sozialen Einrichtungen
- ▶ Selbstgewählte Isolation
- ▶ Depressive Stimmung
- ▶ Selbstmordgedanken

Wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Tauschen Sie sich mit anderen Mitarbeitenden über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendliche_n weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes.

Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Gefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können.

Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche_r gefährdet ist, so sollten Sie eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten in Beratungsstellen und den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen (siehe Ansprechperson).

Mit dieser Fachkraft wird überlegt, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendliche_n informiert werden oder welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen, um das Kinder und Jugendliche zu schützen.

Weiterhin überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendliche_n verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Sollten angebotene notwendige Hilfen nicht ausreichend erscheinen oder von den Eltern nicht angenommen oder umgesetzt werden, so ist das Jugendamt zu informieren. Diese Information an das Jugendamt erfolgt durch die Leitungskraft, die Geschäftsführung, den Vorstand oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch den/die ehren- bzw. nebenamtliche/ n Mitarbeiter_in selbst.

Die Kontaktadressen von Einrichtungen mit insoweit erfahrenen Fachkräften in Ihrer Kommune, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können, finden Sie auf der Internetseite imblick.info/jugendschutz-im-ehrenamt



Vorgehensweise	
Der/die Ehrenamtler_in erkennt Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendliche_n	
Rücksprache mit Mitarbeitenden, Leitung und gemeinsame Abwägung: liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor?	
▼	▼
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
▼	
Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z. B. Beratungsstellen/JA)* Bestätigen sich die Anhaltspunkte?	
▼	▼
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
▼	
In Abwägung der Situation nimmt der/die Ehrenamtler_in Kontakt auf	
▼	▼
mit dem örtlichen Jugendamt*	mit den Eltern
▲	▼
<input type="checkbox"/> nein	Wird die Gefährdung behoben?
▼	
<input type="checkbox"/> ja	
*Eine anonyme Beratung bei Beratungsstellen/JA ist möglich! Bei Datenmitteilung an JA hat dieses eine eigene Handlungspflicht	

imblick.info/jugendschutz-im-ehrenamt

Sofern sein wirksamer Schutz nicht gefährdet ist und der Reife- und Entwicklungsstand dies zulassen, wird das Kind oder der/ die Jugendliche in die Überlegungen zur weiteren Planung und Vorgehensweise mit einbezogen.

Dafür ist es sinnvoll und hilfreich, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendliche_n Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ der/ des Jugendliche_n eingeleitet und umgesetzt werden. Es gilt auch hier, verantwortungsvoll mit den Aufzeichnungen und Daten umzugehen. Sie sollten ausschließlich dem Personenkreis zugänglich sein, der mit der Aufklärung der Sachlage in einem konkreten Fall unmittelbar betraut ist.

Alle Mitarbeiter_innen der Beratungsstellen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des betroffenen Kindes oder der/des Jugendliche_n gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene **Handlungspflicht!** Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter_innen sind **verpflichtet**, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines jungen Menschen sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen jungen Menschen an diese Stellen wenden, um eine Beratung und Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen.



Im Blick

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Diese Infobroschüre sowie eine weitere für „Träger in der Kinder- und Jugendarbeit“ findet man auch auf der Internetseite des Netzwerkes unter: www.imblick.info – Rubrik: „Jugendschutz im Ehrenamt“.



Dort sind auch die jeweiligen Ansprechpartner_innen aus Ihrer Stadt oder Gemeinde in der StädteRegion Aachen aufgeführt, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können!

Das Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Geschäftsführung
StädteRegion Aachen
Amt 51.2 | Frau Kranz
Zollenstraße 10
52070 Aachen